

VIK-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur

Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und anderer Energieeffizienzmaßnahmen

24. November 2014

Der von der Bundesregierung (BReg) vorgelegte Gesetzesentwurf zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie dient dem Anpassen des innerstaatlichen Rechts an die Vorgaben des Artikels 8 Absatz 4 bis 7 der Energieeffizienz-Richtlinie (EnEff-RL) der Europäischen Union vom 25. Oktober 2012 mittels Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G). Die Vorschrift verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle 4 Jahre durchgeführt und überwacht wird.

VIK als Vertreter der deutschen energiekostensensiblen Unternehmen hat folgende allgemeine und spezifische Anmerkungen:

Allgemeine Anmerkungen

Energiekosten stellen einen wesentlichen Bestandteil der Betriebskosten unserer Industrie dar. In den energiekostensensiblen Unternehmen, die VIK vertritt, ist Energieeffizienz eine Überlebens- und Wachstumsstrategie, denn sie trägt zum Erweitern von zukünftigen Entwicklungsspielräumen eines jeden Unternehmens bei. Insofern ist es zu erklären, dass die deutsche energieintensive Industrie unter den effizientesten Energienutzern weltweit ist, denn unsere energieintensiven Unternehmen optimieren ihren Energiebedarf seit Jahrzehnten kontinuierlich. Nur durch die so erreichte Vorreiterposition auf dem Gebiet Energieeffizienz ist es für sie möglich, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland aufrecht zu erhalten. Technisch machbare und wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienz war und wird weiter im Kern der Optimierungsbemühungen der Unternehmen stehen und ureigenstes Ziel sein. Auf der anderen Seite folgt daraus auch, dass ein hohes Maß an Energieeffizienz nicht unbedingt gleichzusetzen ist mit einem niedrigen Energieverbrauch. Im Gegenteil: vermehrte Effizienz führt im Idealfall zu mehr Erfolg, d.h. mehr Produktion und mehr absoluten Energieverbrauch.

Spezifische Anmerkungen

Anwendungsbereich (§ 1 Nr. 4)

Gemäß § 1 Nr. 4 des Gesetzesentwurfes soll der Anwendungsbereich des EDL-G ausgeweitet werden auf „Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind“. Die Annahme dieses Vorschlages würde dazu führen, dass Betriebe bzw. Standorte innerhalb eines verbundenen Unternehmens, die ansonsten den KMU-Kriterien entsprechen, der Auditierungspflicht unterliegen. Demgegenüber würde ein identischer einzelner Betrieb nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung fallen.

Eine schlicht organisatorische andersartige Eingliederung in verbundenen Unternehmen darf aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht zu einer Ungleichbehandlung von Betrieben führen und ist deshalb abzulehnen.

VIK schlägt deshalb folgende Anfügung als § 1, Nr. 4 S. 2 vor:

„Ausgenommen hiervon sind selbständige Unternehmensteile, sofern sie jeweils für sich betrachtet die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllen würden.“

Energieeinsparziele (§ 3 Abs. 5)

In § 3 EDL-G sind die Energieeinsparziele festgehalten. Nicht Rechnung getragen wird bis dato dem Fakt, dass aufgrund strengerer Umwelt- und Klimavorschriften flächendeckend Anlagen (z.B. zum Erfüllen niedrigerer Emissionswerte) installiert werden, die den Elektroenergiebedarf im Schnitt um 5% auf das Endprodukt erhöhen.

VIK schlägt deshalb das Anfügen eines neuen Abs. 5 vor:

„Maßnahmen eines Betriebes, Unternehmens oder Endkunden, die der Verbesserung der Energieeffizienz oder der Einhaltung von Vorschriften dienen, dabei aber notwendigerweise den spezifischen Energiebedarf erhöhen, sind bei der Festsetzung von Energieeinsparzielen zu berücksichtigen. Der dadurch bedingte Energie- (i.d.R. Strom-)mehrabbedarf ist gesondert zu erfassen und insoweit bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.“

Verpflichtende Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung (§ 8 Abs. 1)

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzesvorschlages sind Unternehmen verpflichtet, bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit ein Energieaudit durchzuführen, wobei die Pflicht zur Durchführung eines ersten Energieaudits als erfüllt gilt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist.

Die Bundesregierung geht in ihrer Begründung zum Maßnahmenvorschlag davon aus, dass in Deutschland über 50.000 zusätzliche Unternehmen nach der Neuregelung von einem Energieaudit betroffen wären. Es ist anzunehmen, dass es sowohl aufgrund der Vielzahl der

Unternehmen als auch in Hinblick auf den 4-Jahreszyklus zu einem Engpass an Audiotoren in Spitzenlastzeiten kommen wird, da aus ökonomischen Gesichtspunkten nicht damit zu rechnen ist, dass Unternehmen ein Energieaudit frühzeitiger durchführen werden.

VIK schlägt deshalb vor, dass eine Entzerrung angestrebt wird.

Zudem hält VIK die Implementierungspflicht bis zum 5. Dezember 2015 für zu ambitioniert. Sollte das Gesetz bis Ende 2014 verabschiedet werden, bleiben den Unternehmen bis zur ersten Frist am 5. Dezember 2015 lediglich zwölf Monate, um der Verpflichtung nachzukommen. Bereits das Beispiel aus der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung hat gezeigt, dass ein vergleichbares Einführen eines Energiemanagementsystems einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren benötigt.

VIK schlägt insofern ein phasenweises Einführen von Energieaudits vor.

Verpflichtende Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung (§ 8 Abs. 3 Nr. 3)

Nach § 8 Abs. 3 sind Unternehmen, die bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingerichtet haben, von den verpflichtenden Energieaudits ausgenommen sind. Dies ist begrüßenswert.

Ausgenommen werden sollten zudem Unternehmen, die über ein Umweltmanagementsystem ISO 14001 inklusive Energieteil verfügen. Das betrifft in Deutschland etwa 6.000 Organisationen und folgt den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie. Insofern sollte diese Option auch bei der Umsetzung der EnEff-RL in das deutsche Recht eingeräumt werden.

VIK schlägt deshalb das Anfügen einer zusätzlichen Nr. 3 in Abs. 3 vor:

„3. oder über ein Umweltmanagementsystem ISO 14001 inklusive Energieteil verfügen.“

Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen (§ 8b Abs. 1 Nr. 2)

In § 8b des Gesetzesentwurfes werden die Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen festgelegt. Da Energieeffizienzsteigerungen häufig von sehr branchenspezifischen Details abhängen, ist es für Unternehmen von Bedeutung, dass Energieauditoren über ausreichende Kenntnisse in der jeweiligen Branche des zu beratenden Unternehmens verfügen.

VIK regt deshalb folgende Ergänzung in § 8b Abs. 1 Nr. 2 an:

„2. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche, hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische und branchenspezifische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.“

Nachweisführung (§ 8c S. 3)

Viele, den Unternehmen angegliederte Servicegesellschaften (Distribution, Rechnungswesen etc.), die zum Energiebedarf so gut wie nichts beitragen (und zum Teil gar keine eigenen Liegenschaften besitzen), würden durch die uneingeschränkte Anwendungen der Regel bzgl. verbundener Unternehmen auditpflichtig. Dies hätte einen sinnlos hohen Aufwand-zu-Nutzen-Effekt. An Anlehnung an die Implementierung der EnEff-RL in Frankreich könnte ein einzuziehender Schwellenwert 80% des Gesamtenergieverbrauchs betragen.¹ Mit diesem Schwellenwert würde man sich an einem europäischen Mitbewerber und damit wettbewerbsorientierten.

VIK schlägt deshalb das Anfügen eines zusätzlichen Satz 3 § 8c vor:

„Von der Nachweisführung dürfen Unternehmensteile und Standorte ausgenommen werden, die für den gesamten Energieverbrauch des Unternehmens nicht energierelevant sind, sofern gewährleistet wird, dass mindestens 80 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens durch den Nachweis abgedeckt werden.“

Fazit

Flexible Lösungen sollten insbesondere für die energieintensivsten Industrie gewahrt werden, die bereits zu den effizientesten Energienutzern weltweit zählt und deren Energieeffizienz seit Jahrzehnten kontinuierlich und selbständig optimiert wird, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland aufrecht erhalten zu können.

Zentrales Anliegen des VIK ist es, den Unternehmen ihre individuelle Gestaltungsfreiheit bei der Suche nach technisch und wirtschaftlich machbaren Wegen zum Erreichen von Effizienzzielen zu lassen, statt diese durch starre Zielvorgaben bzw. Investitionsverpflichtungen und zunehmenden Berichtspflichten in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen.

VIK ist seit 65 Jahren die Interessenvertretung von energieintensiven Unternehmen aller Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Er berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im VIK haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammen geschlossen.

¹ Project de Decret relatif aux modalités d'application de l'audit énergétique prévu par le chapitre III du titre III du livre II du code de l'énergie, Art.1, Abs. 2: „Le périmètre de l'audit énergétique couvre 80 % du montant des factures énergétiques de l'entreprise. Par dérogation, pour les audits réalisés avant le 5 décembre 2015, ce taux de couverture peut être ramené à 65 %. Link: http://www.cinov.fr/uploads/media_items/140523-projet-de-d%C3%A9cret-simple-audit-%C3%A9nerg%C3%A9tique-vf.original.pdf